

TE OGH 2024/9/5 33R126/24b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2024

Norm

ZPO §71

ZPO §71 Abs2

GGG §7 Abs4

GGG §7 Abs1 Z1

1. ZPO § 71 heute
2. ZPO § 71 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. ZPO § 71 gültig von 01.12.2004 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
4. ZPO § 71 gültig von 01.01.1998 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
5. ZPO § 71 gültig von 01.12.1973 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1973

1. ZPO § 71 heute
2. ZPO § 71 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. ZPO § 71 gültig von 01.12.2004 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
4. ZPO § 71 gültig von 01.01.1998 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
5. ZPO § 71 gültig von 01.12.1973 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 569/1973

1. GGG Art. 1 § 7 heute
2. GGG Art. 1 § 7 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.12.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2022
4. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.05.2022 bis 30.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
5. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
6. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
7. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2011
9. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
12. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
13. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1998 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1997
14. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1991
15. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
16. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1990

1. GGG Art. 1 § 7 heute
2. GGG Art. 1 § 7 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026

3. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.12.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 186/2022
4. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.05.2022 bis 30.11.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
5. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
6. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2014
7. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
8. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2011
9. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
12. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
13. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1998 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 127/1997
14. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1991
15. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 10/1991
16. GGG Art. 1 § 7 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1990

Kopf

Das Oberlandesgericht Wien hat als Rekursgericht durch den Senatspräsidenten Dr. Hinger als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. Schober und die Richterin Mag. Felbab in der Rechtssache der klagenden Parteien 1. D***, und 2. V***, beide vertreten durch Mag. Michael Nierla, Rechtsanwalt in Wien, als Verfahrenshelfer, wider die beklagte Partei K***, vertreten durch die KUHN Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen (zuletzt) EUR 65.400,34 sA (hier: Verfahrenshilfe) über den Rekurs der zweitklagenden Partei gegen den Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 9.8.2024, 10 Cg 24/21s-85, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

Begründung

Text

Mit gemeinsamer Klage vom 17.5.2021 beehrten die Erstklägerin EUR 35.400,34 und der Zweit- und Drittkläger je EUR 30.000 von der Beklagten. Der Gesamtstreitwert betrug EUR 95.400,34 s.A.

Den Klägern wurde mit Beschluss vom 6.7.2021 (ON 12) die Verfahrenshilfe jeweils im Umfang des § 64 Abs 1 Z 1 lit a, c und f und Z 3 ZPO bewilligt. Den Klägern wurde mit Beschluss vom 6.7.2021 (ON 12) die Verfahrenshilfe jeweils im Umfang des Paragraph 64, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, c und f und Ziffer 3, ZPO bewilligt.

Der Klagsführung des damals minderjährigen Drittklägers wurde die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung versagt (ON 20). Mit Beschluss vom 22.10.2021 (ON 25.2) wurde das Verfahren hinsichtlich des Drittklägers für nichtig erklärt und dessen Klage zurückgewiesen.

Das Verfahren zwischen den verbleibenden Parteien wurde mit Bekanntgabe des ewigen Ruhens vom 9.12.2022 (ON 52) beendet.

Der Beschluss des Erstgerichts vom 27.3.2024 (ON 72) über die Nachzahlungsverpflichtung des Zweitklägers gemäß § 71 ZPO wurde über Rekurs des Revisors vom OLG Wien aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen, weil es gemäß § 71 Abs 2 ZPO in der Fassung der ZVN 2022 (anwendbar auf Beschlüsse nach dem 30.4.2022, vgl § 619 Abs 2 Z 1 und 4 ZPO) den Ersatz von Gerichtsgebühren auch der Höhe nach festzulegen habe. Dem damals auch vom Zweitkläger erhobenen Rekurs wurde keine Folge gegeben (OLG Wien 33 R 75/24b vom 15.5.2024). Der Beschluss des Erstgerichts vom 27.3.2024 (ON 72) über die Nachzahlungsverpflichtung des Zweitklägers gemäß Paragraph 71, ZPO wurde über Rekurs des Revisors vom OLG Wien aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen, weil es gemäß Paragraph 71, Absatz 2, ZPO in der Fassung der ZVN

2022 (anwendbar auf Beschlüsse nach dem 30.4.2022, vergleiche Paragraph 619, Absatz 2, Ziffer eins und 4 ZPO) den Ersatz von Gerichtsgebühren auch der Höhe nach festzulegen habe. Dem damals auch vom Zweitkläger erhobenen Rekurs wurde keine Folge gegeben (OLG Wien 33 R 75/24b vom 15.5.2024).

Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss verpflichtete das Erstgericht neuerlich (nur) den Zweitkläger zur gänzlichen Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung er durch die gewährte Verfahrenshilfe einstweilen befreit gewesen sei. Der Zweitkläger habe binnen 14 Tagen zunächst die mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 7.2.2023 bestimmten Sachverständigengebühren von EUR 1.226 und danach die durch die Einbringung der Klage am 17.5.2021 angefallene Pauschalgebühr von EUR 3.578,80 zu ersetzen.

Dagegen richtet sich der Rekurs des Zweitklägers wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass ihm keine Verpflichtung zur Nachzahlung auferlegt werde; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt;

Rekursbeantwortungen wurden jeweils nicht eingebracht.

Rechtliche Beurteilung

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. Soweit der Zweitkläger inhaltsgleich wie in seinem ersten Rekurs und weiterhin ohne Begründung ausführt, die festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse würden es nicht rechtfertigen, ihm die Nachzahlung aufzuerlegen, ist er auf die Ausführungen in der bereits ergangenen Rechtsmittelentscheidung, Punkt 1.1, zu verweisen. Den vom Erstgericht im fortgesetzten Verfahren an den Zweitkläger gerichteten Auftrag, binnen 14 Tagen allfällige Änderungen seiner Vermögenssituation zum abgegebenen Vermögensbekenntnis von Jänner 2024 darzutun, ließ dieser unbeantwortet, sodass auch von keinen tatsächlichen Änderungen auszugehen ist.

2. Der Zweitkläger moniert weiters, dass ihm der Ersatz aller Barauslagen auferlegt worden sei, obwohl nur EUR 30.000 des ursprünglichen Gesamtstreitwerts von EUR 90.400,34 sowie des nach Wegfall des Drittklägers eingeschränkten Gesamtstreitwerts von EUR 65.400,34 auf ihn entfielen. Selbst wenn man aufgrund von seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine Verpflichtung zur Nachzahlung bejahen würde, dürfte sich diese nur auf 31 % der Pauschalgebühr und 46 % der Sachverständigengebühren belaufen. Daran ändere auch die Bestimmung des § 7 Abs 4 GGG nichts, die auf „denselben“ Gebührenbetrag und somit auf Solidarforderungen abstelle, bei denen die Ansprüche der einzelnen Kläger und das Gesamtbegehren ident seien. Geradezu denkunmöglich erscheine, dass der Zweitkläger darüber hinaus sogar noch für den sogenannten Streitgenossenzuschlag von 15 % haften solle. Die Sachverständigengebühren mögen zwar solidarisch auferlegt worden sein, dies entfalte jedoch keine Bindungswirkung für die ausgesprochene Nachzahlungsverpflichtung. 2. Der Zweitkläger moniert weiters, dass ihm der Ersatz aller Barauslagen auferlegt worden sei, obwohl nur EUR 30.000 des ursprünglichen Gesamtstreitwerts von EUR 90.400,34 sowie des nach Wegfall des Drittklägers eingeschränkten Gesamtstreitwerts von EUR 65.400,34 auf ihn entfielen. Selbst wenn man aufgrund von seiner Einkommens- und Vermögenssituation eine Verpflichtung zur Nachzahlung bejahen würde, dürfte sich diese nur auf 31 % der Pauschalgebühr und 46 % der Sachverständigengebühren belaufen. Daran ändere auch die Bestimmung des Paragraph 7, Absatz 4, GGG nichts, die auf „denselben“ Gebührenbetrag und somit auf Solidarforderungen abstelle, bei denen die Ansprüche der einzelnen Kläger und das Gesamtbegehren ident seien. Geradezu denkunmöglich erscheine, dass der Zweitkläger darüber hinaus sogar noch für den sogenannten Streitgenossenzuschlag von 15 % haften solle. Die Sachverständigengebühren mögen zwar solidarisch auferlegt worden sein, dies entfalte jedoch keine Bindungswirkung für die ausgesprochene Nachzahlungsverpflichtung.

2.1 Nach § 7 Abs 4 GGG sind zwei oder mehrere Personen zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig, soweit sie die Verpflichtung zur Entrichtung desselben Gebührenbetrages trifft (vgl auch VwGH 2005/16/0138). 2.1 Nach Paragraph 7, Absatz 4, GGG sind zwei oder mehrere Personen zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig, soweit sie die Verpflichtung zur Entrichtung desselben Gebührenbetrages trifft vergleiche auch VwGH 2005/16/0138).

Mehrere Kläger, die Streitgenossen iSd § 11 ZPO in allen dort genannten Varianten sind, haften – ausgenommen bei verbundenen Verfahren – zur ungeteilten Hand für die Zahlung eines aufgrund des gesamten Klagebegehrens aller Streitgenossen zu berechnenden Gebührenbetrags. Das Vorliegen einer Streitgenossenschaft nach § 14 ZPO ist nicht gefordert (§ 7 Abs 1 Z 1 und Abs 4 GGG; Dokalik/Schuster, Gerichtsgebühren¹⁴ [Stand 1.7.2022, rdb.at] § 7 GGG Anm 15, E1 und E9 jeweils mwN). Es ist daher – entgegen den Ausführungen des Zweitklägers – nicht notwendig, dass die

Ansprüche der einzelnen Kläger und das Gesamtbegehren ident sein müssen. Maßgeblich ist, ob die Klage gemeinsam eingebracht wurde, und nicht, ob dies auch zwingend erforderlich war (vgl. Obermaier, Kostenhandbuch4 Rz 1.470 mit Darstellung der identen Grundsätze im Rechtsmittelverfahren). Mehrere Kläger, die Streitgenossen iSd Paragraph 11, ZPO in allen dort genannten Varianten sind, haften – ausgenommen bei verbundenen Verfahren – zur ungeteilten Hand für die Zahlung eines aufgrund des gesamten Klagebegehrens aller Streitgenossen zu berechnenden Gebührenbetrags. Das Vorliegen einer Streitgenossenschaft nach Paragraph 14, ZPO ist nicht gefordert (Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 4, GGG; Dokalik/Schuster, Gerichtsgebühren14 [Stand 1.7.2022, rdb.at] Paragraph 7, GGG Anmerkung 15, E1 und E9 jeweils mwN). Es ist daher – entgegen den Ausführungen des Zweitklägers – nicht notwendig, dass die Ansprüche der einzelnen Kläger und das Gesamtbegehren ident sein müssen. Maßgeblich ist, ob die Klage gemeinsam eingebracht wurde, und nicht, ob dies auch zwingend erforderlich war (vergleiche Obermaier, Kostenhandbuch4 Rz 1.470 mit Darstellung der identen Grundsätze im Rechtsmittelverfahren).

Da die Kläger hier eine gemeinsame Klage erhoben haben, haften sie für die nach dem damaligen Gesamtstreitwert von EUR 95.400,34 zu berechnende Pauschalgebühr zuzüglich Streitgenossenzuschlag solidarisch.

2.2 Bei den Sachverständigengebühren wurde die solidarische Haftung der Erstklägerin und des Zweitklägers rechtskräftig ausgesprochen (ON 59, ergänzt durch ON 62; Rechtskraftbestätigung ON 64).

3. § 71 Abs 1 ZPO stellt bei der Nachzahlung auf Beträge ab, von deren Berichtigung die Partei einstweilen befreit gewesen ist. Soweit die Partei solidarisch für Kosten haftet, kann keine nur anteilige Nachzahlungsverpflichtung erfolgen. 3. Paragraph 71, Absatz eins, ZPO stellt bei der Nachzahlung auf Beträge ab, von deren Berichtigung die Partei einstweilen befreit gewesen ist. Soweit die Partei solidarisch für Kosten haftet, kann keine nur anteilige Nachzahlungsverpflichtung erfolgen.

Dem Rekurs war daher keine Folge zu geben.

4. Über Kosten des Rekursverfahrens war nicht abzusprechen. Der Zweitkläger hat – im Hinblick auf § 72 Abs 3 letzter Satz ZPO – zutreffend auch keine Rekurskosten verzeichnet. 4. Über Kosten des Rekursverfahrens war nicht abzusprechen. Der Zweitkläger hat – im Hinblick auf Paragraph 72, Absatz 3, letzter Satz ZPO – zutreffend auch keine Rekurskosten verzeichnet.

5. Der Revisionsrekurs über die Verfahrenshilfe ist jedenfalls unzulässig (§ 528 Abs 2 Z 4 ZPO). 5. Der Revisionsrekurs über die Verfahrenshilfe ist jedenfalls unzulässig (Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO).

Schlagworte

Verfahrensrecht, Prozessrecht, Verfahrenshilfe

Textnummer

EW1679

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2024:03300R00126.24B.0905.000

Im RIS seit

09.09.2024

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at